

Preseed | Seedfinancing

Programm zur Förderung von Gründung und Aufbau innovativer Unternehmen 2024-2026

Programmdokument gemäß Punkt 3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026
(Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur
Förderung von Technologie und Innovation 2024-2026)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie (BMK) und
des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Inhalt

Inhalt.....	2
1 Einleitung.....	4
1.1 Ausgangslage und Motiv.....	4
1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	4
1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	5
1.4 Indikatoren.....	6
1.5 Förderungsgegenstand.....	7
1.5.1 Programmlinie Preseed Seedfinancing – Deep Tech.....	7
1.5.1.1 Allgemein.....	7
1.5.1.2 Modul Preseed – Deep Tech.....	8
1.5.1.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech.....	8
1.5.2 Programmlinie Preseed Seedfinancing – Innovative Solutions.....	8
1.5.2.1 Allgemein.....	8
1.5.2.2 Modul Preseed – Innovative Solutions.....	9
1.5.2.3 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions.....	9
1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen.....	10
1.6.1 Allgemein.....	10
1.6.2 Spezielle Abgrenzung des Moduls Seedfinancing – Deep Tech.....	11
1.7 Evaluierung.....	11
2 Rechtsgrundlagen.....	11
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen.....	11
2.2 Europarechtliche Grundlagen.....	12
3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	12
3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden.....	12
3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	12
3.1.2 Modul Preseed – Deep Tech und Modul Preseed – Innovative Solutions.....	13
3.1.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech und Modul Seedfinancing – Innovative Solutions....	14
3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	16
3.2.1 Programmlinie Preseed Seedfinancing – Deep Tech.....	16
3.2.1.1 Modul Preseed – Deep Tech.....	16
3.2.1.2 Modul Seedfinancing – Deep Tech.....	17
3.2.2 Programmlinie Preseed Seedfinancing – Innovative Solutions.....	17
3.2.2.1 Modul Preseed – Innovative Solutions.....	17
3.2.2.2 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions.....	18
4 Kosten.....	19
4.1 Förderbare Kosten.....	19
4.2 Nicht förderbare Kosten.....	20
5 Ablauf der Förderungsgewährung.....	21
5.1 Einreichung des Förderungsantrages.....	21
5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	23
5.2.1 Allgemeines.....	23
5.2.2 Bewertungskriterien.....	23

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung	24
5.3.1 Auswahlverfahren	24
5.3.2 Förderungsentscheidung.....	24
5.3.3 Bewertungsgremien	24
5.3.4 Geschäftsordnung	25
5.3.5 Ethikrat für Life Sciences-Vorhaben der Programmlinie Deep Tech.....	25
5.4 Abwicklung der Förderung	26
5.4.1 Förderungsvertrag.....	26
5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags.....	26
5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages	27
5.5 Festlegung der Vorhabens- und Vertragslaufzeit	28
5.5.1 Programmlinie Preseed Seedfinancing – Deep Tech.....	29
5.5.1.1 Modul Preseed – Deep Tech.....	29
5.5.1.2 Modul Seedfinancing – Deep Tech.....	29
5.5.2 Programmlinie Preseed Seedfinancing – Innovative Solutions.....	29
5.5.2.1 Modul Preseed – Innovative Solutions.....	29
5.5.2.2 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions	29
5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit.....	29
6 Kontrolle und Auszahlung.....	30
6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung.....	30
6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	32
6.3 Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen	33
6.3.1 Allgemeine Bestimmungen	33
6.3.2 Ergänzende Bestimmungen für Modul Preseed – Deep Tech und Modul Preseed – Innovative Solutions.....	34
6.3.3 Ergänzende Bestimmungen für Modul Seedfinancing – Deep Tech und Modul Seedfinancing – Innovative Solutions	34
6.4 Gewinnerzielung aus der geförderten Leistung im Modul Seedfinancing – Deep Tech	35
6.5 Auszahlung.....	36
6.6 Datenschutz.....	37
6.6.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz.....	37
6.6.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens.....	38
7 Haftung.....	38
8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen.....	38
Tabellenverzeichnis	39

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Innovations- und wissensintensive Unternehmensneugründungen beschleunigen den Strukturwandel in Richtung Wissensgesellschaft und fördern den Wissens- und Technologietransfer. Auch das Wirkungspotenzial solcher Unternehmensneugründungen soll stärker in den Mittelpunkt gestellt werden. Während der Staat die politischen Rahmenbedingungen für einen gesellschaftlichen Wandel schafft, ist gleichzeitig die Innovationskraft von Unternehmen gefragt, um hierfür konkrete Produkte, Dienstleistungen, Verfahren und Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Zahlreiche Bedarfserhebungen, Studien, Evaluierungen und internationale Reviews belegen, dass in der (Vor-)Gründungsphase innovativer Unternehmen in Österreich eine Risikokapital- und Eigenkapitallücke besteht, weil in frühen Unternehmensphasen private Finanzierung nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung steht (Versagen des Kapitalmarktes). Zur Überwindung dieser Lücke benötigt es eine staatliche Frühphasenunterstützung. Nur so können Startups einen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungsstand erreichen, bei dem private Investorinnen und Investoren die Finanzierung der weiteren Entwicklungsschritte übernehmen. Diese Finanzierungsschritte erlauben den nötigen Aufbau von qualifiziertem Personal, Investitionen, erste Kundenkontakte und schnelles Wachstum. Die Unterstützung durch das Programm Preseed|Seedfinancing spielt dabei eine essenzielle Rolle.

Die Umsetzung des Programms erfolgt durch die AWS, da hier synergetisch Instrumente der Gründungs-, Wachstums- und Technologiefinanzierung sowie spezielle Programme zur Unterstützung von Schutz von geistigem Eigentum zusammenlaufen. Die finanzielle Förderung soll dabei insbesondere als Starthilfe in der (Vor-)Gründungsphase und ersten Wachstumsphase dienen, wo die Instrumente der privaten Finanzierung häufig nicht oder nur in unzureichendem Ausmaß greifen. Zusätzlich werden die Unternehmen im Rahmen des Programms inhaltlich begleitet: Workshops und Beratungsangebote wie etwa zu Geschäftsmodellentwicklung, Markteinführung oder Intellectual Property Rights sollen den Erfolg der Vorhaben in kritischen Phasen absichern. Neben der direkten Förderung innovativer Unternehmensgründungen wird auch deren Sichtbarkeit durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zuge des Programms erhöht.

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Das Programm Preseed|Seedfinancing adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2: Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
 - FTI-Fundament durch Gründung und Ansiedelung innovationsstarker Unternehmen stärken und den Produktionsstandort Österreich ausbauen (technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und „Tech for Green“-Champion und Life Science-Zentrum positionieren);
 - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) und Einbindung wesentlicher Akteure, Schaffung größerer Programmlinien sowie Stärkung der Risikofinanzierung;
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Unternehmensforschung sowie des Wissens- und Technologietransfers;
 - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen;
 - F&E von (Schlüssel-)Technologien im Digitalisierungsbereich stärken, insbesondere um zur Entwicklung von neuen digitalen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Unterstützung der digitalen Transformation der Wirtschaft beizutragen.
- **Ziel 2, Handlungsfeld 3: FTI zur Erreichung der Klimaziele**
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
 - Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieutralität.
- **Ziel 3, Handlungsfeld 1: Humanressourcen entwickeln und fördern**
 - Stärkung von Gleichstellung und Diversität in F & E.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Generelle Zielsetzung ist die wirtschaftlich nachhaltige Gründung von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich selbstständigen, innovativen, technologie- oder impact-orientierten Unternehmen mit ausgeprägten Forschungs-/Entwicklungsaktivitäten bzw. hohem Wirkungspotenzial, die Überleitung von universitären und außeruniversitären Forschungsergebnissen in wettbewerbsfähige Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Insgesamt soll die Attraktivität und damit die Anzahl von Unternehmensgründungen im Deep Tech- und High-Tech-Bereich sowie im Impact-Bereich erhöht werden, und die Situation der neu gegründeten Unternehmen im Bereich des Intellectual Property verbessert werden. Dazu leisten Gründungs-, Wachstums- sowie Innovationsschutzberatungen der AWS einen wesentlichen Beitrag.

Das Programm Preseed|Seedfinancing trägt im Besonderen zu folgenden operativen Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie 2024-2026 bei:

Tabelle 1 – Operative Ziele

Nr.	Operatives Ziel
1	Forcierung technologie- und wissensintensiver Gründungen: monetäre Förderung sowie Unterstützung durch Beratung in der Vorgründungs- und Gründungsphase reduzieren Know-How- und Finanzierungslücken für die Förderungsnehmenden
2	Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: die Schaffung neuer Produktangebote, die sich im internationalen Umfeld bewähren, sowie die Einbeziehung von international verfügbaren Technologien zur Verbesserung des Produktangebotes tragen zum Wachstum und zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes bei
3	Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: spezifische Beratungsleistungen zu Intellectual Property ermöglichen schon in der frühen Unternehmensphase alle Aspekte des Innovationsschutzes zu beleuchten und für das Vorhaben maßgeschneiderten Innovations- und Wettbewerbsschutz zu sichern
4	Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: Vorhaben innovativer Unternehmen entwickeln häufig Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen in Bereichen wie Gesundheit, demografischer Wandel, Umwelt- und Klimaschutz oder Bildung ¹
5	Gleichstellung von Frauen und Männern: die Beteiligung von Frauen in den Gründungsteams sowie in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen soll verstärkt werden

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren gemäß Punkt 1.2.4 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 bei:

Tabelle 2 – Indikatoren

Nr.	Indikator
1a	Anzahl hochinnovativer Vorgründungsvorhaben
1b	Anzahl der geförderten jungen, innovativen KMUs
1c	Anteil der geförderten Startups, die dauerhaft erfolgreich sind
2a	Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
2b	Anteil exportorientierter Vorhaben
2d	Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze
3a	Anzahl der Vorhaben mit Innovationsschutzberatung
3b	Anzahl der geförderten Vorhaben, die Schutzrechte innerhalb der Vorhabenslaufzeit angemeldet haben
4a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen

¹ Die Beurteilung der Ausschlusswürdigkeit klima- und umweltschädlicher Vorhaben erfolgt unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“; C(2021) 1054; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021XC0218%2801%29>. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Vorhabensebene.

Nr.	Indikator
4b	Anteil der Vorhaben mit Digitalisierungsbezug
5a	Anteil von Frauen in Bewertungsgremien
5b	Anteil der Vorhaben mit Frauen im Führungsteam
programm-spezifisch	Anteil der universitären und außeruniversitären Vorgründungs- und Gründungsvorhaben

1.5 Förderungsgegenstand

Das Förderungsprogramm Preseed | Seedfinancing gliedert sich in die Programmlinien:

- Preseed | Seedfinancing – Deep Tech
- Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions

sowie pro Programmlinie in die beiden Module:

- Preseed
- Seedfinancing

1.5.1 Programmlinie Preseed | Seedfinancing – Deep Tech

1.5.1.1 Allgemein

Gefördert werden Vorgründung, Gründung und erstes Wachstum von hochinnovativen, skalierbaren, technologieorientierten Startups in den Fachrichtungen „LIS“ (Life Sciences inklusive Medizinprodukte und Digital Health), „TEC“ (insbesondere Informations- und Kommunikationstechnologien im weiteren Sinne, Sensorik, Robotik, Verfahrenstechnik und andere Technologien) sowie „GREEN“ (wie Umwelt- und Klimaschutztechnologien bzw. diese unterstützende Technologien und insbesondere Technologien für die Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Produktion sowie klimaneutrale Stadt) durch finanzielle Zuschüsse und individuelle Beratungsleistungen.

Im Fokus stehen Vorhaben, die nachweislich äußerst hohe Technologieintensität und -novität (High-Tech oder Deep Tech) sowie realistische und überdurchschnittliche Marktchancen im Rahmen von hochskalierbaren Geschäftsmodellen aufweisen. Deep Tech- bzw. High-Tech-Startups basieren auf substanziellen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritten und zeitaufwändigen eigenen High-Tech-Entwicklungsleistungen, die mit signifikanten technologischen Risiken und außergewöhnlich hohem Finanzierungsbedarf verbunden sind. Das Unternehmen muss in der Lage sein, aufgrund seines internationalen Technologievorsprungs, abgesichert durch Patente, Lizenzen und andere Schutzmöglichkeiten, seine Wettbewerbsposition nachhaltig auszubauen und zu sichern.

Nicht förderbar sind Vorhaben, die dem Stand der Technik entsprechen oder diesen nur geringfügig weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

1.5.1.2 Modul Preseed – Deep Tech

Im Modul Preseed – Deep Tech werden auf angewandter Forschung und Entwicklung basierende unternehmerische Vorgründungs- und Gründungsvorhaben unterstützt, die durch Erarbeitung eines ersten "Proof of Concept" bzw. eines Prototypen einer wirtschaftlichen Umsetzung zugeführt werden sollen. Preseed – Deep Tech-Vorhaben befinden sich in der Regel auf Technology Readiness Level (TRL) 3 gemäß der EU-Definition². Vorwettbewerbliche Vorhaben (z.B. Vorhaben universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen ohne unmittelbare Absicht einer Unternehmensgründung) können mit diesem Modul nicht unterstützt werden.

1.5.1.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech

Im Modul Seedfinancing – Deep Tech werden auf angewandter Forschung und Entwicklung basierende unternehmerische Gründungs- und Scale-up-Vorhaben unterstützt, die durch Entwicklung von Vorserien-Produkten, Produkten und Dienstleistungen einer wirtschaftlichen Umsetzung zugeführt werden. Seedfinancing – Deep Tech-Vorhaben befinden sich in der Regel auf TRL 6 gemäß der EU-Definition.

1.5.2 Programmlinie Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions

1.5.2.1 Allgemein

- Gefördert werden Vorgründung, Gründung und erstes Wachstum von (zukünftigen) Unternehmen mit
- hohem Innovationsgrad
- hohem positiven gesellschaftlichen Mehrwert/Impact sowie
- realistischen und hohen Marktchancen im Rahmen von skalierbaren Geschäftsmodellen

durch finanzielle Zuschüsse und individuelle Beratungsleistungen.

Unter einem hohen Innovationsgrad wird das Entwickeln einer komplett neuen Lösung für bestehende Probleme verstanden, aber auch die Entwicklung erheblicher Ergänzungen zu bestehenden Lösungen oder die Anwendung bestehender Techniken/Materialien/Verfahren in einem neuen Bereich bzw. für die Lösung einer neuen Problemstellung. Nicht förderbar sind Vorhaben, die dem aktuellen Entwicklungsstand in der Branche entsprechen oder diesen nur geringfügig weiterentwickeln (inkrementelle Innovationen).

Als Grundlage für realistische und hohe Marktchancen gilt ein aussichtsreiches und skalierbares Geschäftsmodell. Kennzeichnend hierfür sind unter anderem: Wirtschaftlichkeit der (ge-

² https://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2014_2015/annexes/h2020-wp1415-annex-g-trl_en.pdf

planten) Kosten- und Preisstruktur, klare Vorstellungen von Markt, Zielgruppe und Wettbewerb, (geplante) Prozesse sowie Kooperationspartnerschaften, etwa für Produktion und Distribution.

Ein hoher gesellschaftlicher Mehrwert/Impact des Vorhabens wird durch eine große Reichweite und/oder Tiefe der Auswirkungen auf betroffene Personengruppen bzw. unten angeführte Themenfelder ausgewiesen. Ziel ist es, ein spezifisches Problem, das eine definierbare Personengruppe in ihrer Lebensführung oder die Gesellschaft als Ganzes betrifft, durch (gesellschaftliche) Innovation gezielt zu lösen oder zu lindern und somit einen gesellschaftlichen Wandel voranzutreiben.

Die innovationsspezifische, gesellschaftliche Wirkung (Social Impact³) kann in den folgenden Themenfeldern liegen:

- Diversität / Gleichstellung / Integration / Inklusion
- Umwelt / Ressourcen / Klimaschutz
- Gesundheit / Pflege
- Bildung
- Mobilität / Transport
- Stadtentwicklung / Leben am Land / Wohnen

1.5.2.2 Modul Preseed – Innovative Solutions

Im Modul Preseed – Innovative Solutions werden unternehmerische Vorgründungs- und Gründungsvorhaben unterstützt, die durch Erarbeitung eines ersten "Proof of Concept" bzw. eines Prototypen einer wirtschaftlichen Umsetzung zugeführt werden sollen. Im Fokus stehen neuartige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendungen mit Impact-Orientierung, deren inhaltliche und wirtschaftliche Machbarkeit noch überprüft werden muss.

1.5.2.3 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Im Modul Seedfinancing – Innovative Solutions werden unternehmerische Gründungs- und Scale-up-Vorhaben unterstützt, bei denen bereits ein „Proof of Concept“ nachgewiesen werden kann und die auf die Erreichung der Marktreife und die Markteinführung ausgerichtet sind. Im Fokus stehen neuartige Produkte, Dienstleistungen oder Anwendungen mit Impact-Orientierung, deren inhaltliche und wirtschaftliche Machbarkeit bereits plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann. Innovative, wirkungsvolle und skalierbare Vorhaben sollen mithilfe der Förderung rascher umgesetzt werden und zu einem schnelleren Unternehmenswachstum führen. Finanziert werden dabei die Entwicklungsschritte bis hin zur Marktreife sowie erste Maßnahmen zur Marktüberleitung.

³ Der englische Begriff ‚social‘ ist nicht gleichbedeutend mit dem deutschen Wort ‚sozial‘, das eine viel engere Bedeutung hat. Vielmehr ist ‚social‘ korrekt mit ‚gesellschaftlich‘ zu übersetzen.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

1.6.1 Allgemein

Die landesweite Reichweite des Programms Preseed | Seedfinancing stellt sicher, dass die besten Tech- und Impact-Gründungen des Landes identifiziert, gefördert und vernetzt werden können, was einen klaren Wettbewerbsvorteil verschafft. Dadurch kann eine hohe Anzahl an Gründungsvorhaben mobilisiert werden, was die Nutzung branchenübergreifender Synergien und Skaleneffekte sowohl bei der Auswahl als auch bei der Betreuung der geförderten Start-ups ermöglicht.

Die Ausrichtung des Programms Preseed | Seedfinancing erfolgt weitgehend am wirtschaftlich nachhaltigen Unternehmenserfolg (z.B. Umsatz, Beschäftigungsaufbau, Einwerben weiterer und privater Finanzierung), der sich durch den programmgemäß nötigen Technologievorsprung bzw. die entsprechende Impact-Orientierung ergibt. Andere Förderungsprogramme orientieren sich zumeist an der erfolgreichen Umsetzung von einzelnen Projekten (z.B. FFG Impact Innovation), die im Kontext des gesamten Unternehmens jedoch nur eine partielle Rolle spielen, und/oder sind auf eine große Bandbreite von Unternehmensphasen und -größen ausgerichtet (z.B. FFG-Basisprogramme).

Inkubations-Programme wie die regional fokussierten AplusB-Zentren setzen zeitlich in der Regel vor Preseed | Seedfinancing an und unterstützen die Entwicklung von Geschäftsideen bis zur Gründungsphase vorwiegend durch die Bereitstellung von Infrastruktur, Netzwerken und Wissen.

First Incubator grenzt sich als Inkubationsprogramm im Wesentlichen durch die Bereitstellung von breitgefächertem Coaching, projektindividuellem Mentoring sowie einer Vielzahl an Workshops zur inhaltlichen Weiterentwicklung vom Modul Preseed in Preseed | Seedfinancing ab. In den Preseed-Modulen liegt der Fokus auf der finanziellen Unterstützung der Gründungsvorhaben, deren tatsächlicher Umsetzung sowie Skalierung mit begleitender Beratung. Andere (Zuschuss-)Förderungsprogramme im Technologie- bzw. Impactbereich sind an das Vorhandensein unternehmerischer Strukturen gebunden, können also nicht von natürlichen Personen beantragt werden, die noch kein Unternehmen betreiben, und bieten keine über die Förderungsabwicklung hinausgehende inhaltliche Beratung an (z.B. FFG-Basisprogramme, thematische Calls, Förderungen der Bundesländer).

Im Falle der Unternehmensgründung im Zuge der Preseed-Module wird auf den Unternehmenserfolg und nicht auf den Erfolg eines Teilprojektes abgestellt. Vorwettbewerbliche Förderungen für Bildungseinrichtungen im Gründungsbereich (z.B. FFG Spin Off Fellowship) stellen keine Überschneidung dar, da die Bildungseinrichtungen Förderungsnehmende sind und Unternehmenskosten (z.B. Betriebsaufwand) nicht gefördert werden. Die Preseed Module als Zuschuss enthalten im Gegensatz zu anderen Förderungsprogrammen keine Darlehenskomponente, wirken sich daher positiv auf das Bilanzbild der Unternehmen aus.

1.6.2 Spezielle Abgrenzung des Moduls Seedfinancing – Deep Tech

Im Zuschussbereich mit erfolgsabhängiger Rückzahlung wird für junge High-Tech/Deep Tech-Unternehmen kein vergleichbares Programm zu Seedfinancing – Deep Tech angeboten. Einige Programme finanzieren teilweise oder ausschließlich durch bilanzielles Fremdkapital (z.B. FFG-Basisprogramme, Kredite basierend auf AWS-Garantien). Sie stehen zumeist nur für spätere Unternehmensphasen, bei denen bereits Umsätze vorhanden sind, zur Verfügung (Kredite basierend auf AWS-Garantien).

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2028. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung).

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Forderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

Alle in diesem Programmdokument angeführten Rechtsgrundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, sofern nicht anders angegeben.

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982;
- AWS T&I Richtlinie 2024-2026, welche subsidiär anzuwenden ist;
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 190/2018, in der Fassung vom 26.07.2018, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter, subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023 (kurz: De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30.06.2023 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AG-VO), insbesondere auf Art. 22 und Art. 28;
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41⁴.

3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungintensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

3.1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesbR), Stiftungen, Genossenschaften und Vereine sind nicht antragslegitimiert.
- Gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Gemäß Art. 1 Absatz 4 lit c. AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in

⁴ Wenn in diesem Programmdokument auf Größenklassen von Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU oder Eigenständigkeit referenziert wird, werden die tatsächlichen Angaben von Beschäftigtenzahlen, Umsätzen, Bilanzsummen und Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung oder anderer in dem Programmdokument genannten Zeitpunkte herangezogen.

Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. gegen Gesellschaften, welche die Gründung vorbereiten, gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Die Gründung bzw. der Aufbau eines innovativen, hochskalierbaren Unternehmens gemäß Punkt 1.5 muss beabsichtigt sein. Es müssen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen, Verfahren oder Anwendungen entwickelt werden, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind, oder einen hohen gesellschaftlichen Mehrwert/Impact leisten, und die das Risiko eines Misserfolgs in sich tragen.
- Die Gründungsidee muss hochinnovativ sein sowie wirtschaftlich nachhaltige Wachstums- und Erfolgsaussichten besitzen.
- Die Förderungswerbenden bzw. die wesentlichen operativ tätigen Gesellschafterinnen oder Gesellschafter des förderungswerbenden Unternehmens verfügen über eine relevante Ausbildung und/oder Erfahrung, sind bereit, das Vorhaben mit unternehmerischem Vollzeitengagement umzusetzen, und verfolgen eine überdurchschnittliche Wachstumsstrategie. Sie sind der Finanzierung mit Risikokapital aufgeschlossen.
- Sofern die Unternehmensgründung bereits erfolgt ist, müssen die Förderungswerbenden zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung den Bestimmungen der KMU-Definition der EU für eigenständige Kleinst- und Kleinunternehmen entsprechen.

3.1.2 Modul Preseed – Deep Tech und Modul Preseed – Innovative Solutions

Für beide Module Preseed – Deep Tech und Preseed – Innovative Solutions gilt zusätzlich:

- Förderungswerbende können gemäß § 2 ARR 2014 nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche Personen, Einzelunternehmen bzw. Personen- und Kapitalgesellschaften sein.
- Während der Vorhabenslaufzeit darf von den Förderungswerbenden bzw. wesentlichen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kein weiteres Unternehmen betrieben werden, das dieselbe Geschäftstätigkeit verfolgt oder auf benachbarten Märkten im Sinne der KMU-Definition der EU tätig ist.

- Für eingetragene Unternehmen (eU), Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften gilt, dass die Ersteintragung im Firmenbuch bei Antragstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen darf.

Bei eingetragenen Unternehmen und Personengesellschaften können unternehmerische Tätigkeiten, die ausschließlich zum Zweck der Vorbereitung einer künftigen Geschäftstätigkeit des noch zu gründenden Unternehmens erfolgt sind, als Ausnahme anerkannt werden.

- Die Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern die Antragstellung durch eine natürliche Person erfolgte, erfordert die Zustimmung der AWS.
- Die Unternehmensgründung bzw. die künftige Betriebsstätte müssen in Österreich und die Wertschöpfung zum überwiegenden Teil in Österreich geplant sein.
- Das gegründete bzw. zu gründende Unternehmen hat mindestens bis zur Endabrechnung der Förderung ein eigenständiges Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zu sein. Tochterunternehmen (z.B. Vertriebsgesellschaften, Entwicklungsgesellschaften) die zu 100 % im Eigentum des förderungsnehmenden Unternehmens stehen, schaden der Eigenständigkeit im Sinne dieses Punktes nicht.

3.1.3 Modul Seedfinancing – Deep Tech und Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Für beide Module Seedfinancing – Deep Tech und Seedfinancing – Innovative Solutions gilt zusätzlich:

- Förderungswerbende können gemäß § 2 ARR 2014 nur außerhalb der Bundesverwaltung stehende Personen- oder Kapitalgesellschaften sein.
- Das Unternehmen hat zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung ein eigenständiges Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zu sein.
- Tochterunternehmen (z.B. Vertriebsgesellschaften, Entwicklungsgesellschaften), die zu 100 % im Eigentum des förderungsnehmenden Unternehmens stehen, schaden der Eigenständigkeit nicht.
- Mehrheitseigentümerinnen oder Mehrheitseigentümer von Unternehmen, die nicht als junges⁵ Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU gelten, dürfen nur mit einem geringeren Anteil als 25 % am Unternehmen der Förderungswerbenden beteiligt sein.
- Investorinnen oder Investoren gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d der KMU-Definition der EU dürfen insgesamt bis zu 50 % der Anteile am Unternehmen halten.
- Es können nur Unternehmen gefördert werden, deren Eintragung ins Firmenbuch zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre zurückliegt, die noch keine

⁵ nicht älter als 5 Jahre im Sinne des Art. 22 AGVO

Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss älterer Unternehmen gegründet wurden, und auch nicht die Tätigkeit eines älteren Unternehmens übernommen haben. Unternehmen, die durch einen Zusammenschluss von nach Art. 22 AGVO beihilfefähigen Unternehmen gegründet wurden, werden bis fünf Jahre nach dem Datum der Registrierung des an dem Zusammenschluss beteiligten ältesten Unternehmens ebenfalls als beihilfefähige Unternehmen erachtet.

- Die Antragstellung darf nicht später als 54 Monate nach der Eintragung ins Firmenbuch oder der Aufnahme der Wirtschaftstätigkeit erfolgen.
- Mit Gründerinnen und Gründern, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Tochtergesellschaften sowie anderen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern können Vereinbarungen zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche aus dem Förderungsvertrag getroffen werden.
- Das geförderte Unternehmen darf die maximale Förderungssumme gemäß Punkt 3.2 nur einmal in dem Zeitraum empfangen, in dem es als junges innovatives Unternehmen anzusehen ist.
- Eine vorangegangene Förderung aus dem jeweiligen Modul Preseed muss vor der Gewährung einer Förderung aus dem jeweiligen Modul Seedfinancing ordnungsgemäß umgesetzt und der abschließende Verwendungsnachweis von der AWS anerkannt worden sein.
- Spätestens für das Geschäftsjahr der Zuerkennung der Förderung ist eine Bilanz nach den Vorschriften des UGB zu erstellen.
- Unter Beachtung von Art. 1 Abs. 5 lit. a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Für förderungswerbende und dritte Unternehmen, die über natürliche Personen oder eine Gruppe von natürlichen Personen, die einzeln oder gemeinsam 25 % oder mehr der Geschäftsanteile am förderungswerbenden und am dritten Unternehmen halten, verbunden sind, gilt: Eine früher empfangene Förderung aus einem Modul Seedfinancing des dritten Unternehmens muss mittels abschließendem Verwendungsnachweis ordnungsgemäß anerkannt worden sein. Dies gilt nicht für Investorinnen oder Investoren gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d der KMU-Definition der EU.
- Für das Modul Seedfinancing – Deep Tech gilt zusätzlich: Bei dem Förderungsnehmenden handelt es sich um ein innovatives Unternehmen gemäß Art. 2 Abs. 80 AGVO, dessen F&E-Aufwendungen zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens, ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 10 % seiner gesamten, von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben, ausmachen, oder welches nachweisen kann, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem

jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem durch eine Planrechnung belegten Förderungsbedarf des Vorhabens.

3.2.1 Programmlinie Preseed | Seedfinancing – Deep Tech

3.2.1.1 Modul Preseed – Deep Tech

Die Förderung im Rahmen des Moduls Preseed – Deep Tech erfolgt durch:

- 1.** Gewährung eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 von bis zu 80 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 267.000.

Zumindest 10 % der Gesamtkosten müssen aus finanziellen Mitteln der (künftigen) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Gender Bonus: Wenn dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung (eine oder mehrere) Frauen angehören, denen (zukünftig) in Summe mehr als 25 % der Geschäftsanteile gehören (werden), erhöht sich der gewährte Zuschuss auf bis zu 90 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 300.000.

Bei Geltendmachung des Gender Bonus müssen zumindest 5 % der Gesamtkosten aus finanziellen Mitteln der (künftigen) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme des Gender Bonus sind vorhabensrelevante Qualifikationen nachzuweisen. Die Übernahme der entsprechenden Geschäftsanteile sowie die Mitarbeit der (zukünftigen) Gesellschafterinnen in leitender Funktion bei Gründung bzw. während der Laufzeit des Vorhabens mit mehr als 50 % der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Normalarbeitszeit sind ebenfalls nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten durch Zeiten von Mutterschutz oder Elternkarenz.

- 2.** Innovationsberatungsdienste gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026:
 - a) zu Gründung und Wachstum im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 7.600.
 - b) zu Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 3.400.

Diese Innovationsberatungsdienste stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

3.2.1.2 Modul Seedfinancing – Deep Tech

Die Förderung im Rahmen des Moduls Seedfinancing – Deep Tech erfolgt durch:

1. Gewährung eines Zuschusses von bis zu 80 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 889.000 mit Gewinnbeteiligung bei Vorhabenserfolg gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I-Richtlinie 2024-2026 und Punkt 6.4 des Programmdokuments.

Zumindest 10 % der Gesamtkosten müssen aus finanziellen Mitteln der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Gender Bonus: Wenn dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung (eine oder mehrere) Frauen angehören, denen in Summe mehr als 25 % der Geschäftsanteile gehören, erhöht sich der gewährte Zuschuss auf bis zu 90 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 1.000.000.

Bei Geltendmachung des Gender Bonus müssen zumindest 5 % der Gesamtkosten aus finanziellen Mitteln der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme des Gender Bonus sind vorhabensrelevante Qualifikationen nachzuweisen. Die Übernahme der entsprechenden Geschäftsanteile sowie die Mitarbeit der Gesellschafterinnen in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens mit mehr als 50 % der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Normalarbeitszeit sind ebenfalls nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten durch Zeiten von Mutterschutz oder Elternkarenz.

2. Innovationsberatungsdienste gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026:
 - a) zu Gründung und Wachstum im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 18.900.
 - b) zu Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 6.800.

Diese Innovationsberatungsdienste stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Eine Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten gemäß Art. 22 AGVO reduziert den Höchstbetrag für einen Zuschuss nach diesem Programm-Modul.

3.2.2 Programmlinie Preseed | Seedfinancing – Innovative Solutions

3.2.2.1 Modul Preseed – Innovative Solutions

Die Förderung im Rahmen des Moduls Preseed – Innovative Solutions erfolgt durch:

1. Gewährung eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 von bis zu 80 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 89.000.

Zumindest 10 % der Gesamtkosten müssen aus finanziellen Mitteln der (künftigen) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Gender Bonus: Wenn dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung (eine oder mehrere) Frauen angehören, denen (zukünftig) in Summe mehr als 25 % der Geschäftsanteile gehören (werden), erhöht sich der gewährte Zuschuss auf bis zu 90 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 100.000.

Bei Geltendmachung des Gender Bonus müssen zumindest 5 % der Gesamtkosten aus finanziellen Mitteln der (künftigen) Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme des Gender Bonus sind vorhabensrelevante Qualifikationen nachzuweisen. Die Übernahme der entsprechenden Geschäftsanteile sowie die Mitarbeit der (zukünftigen) Gesellschafterinnen in leitender Funktion bei Gründung bzw. während der Laufzeit des Vorhabens mit mehr als 50 % der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Normalarbeitszeit sind ebenfalls nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten durch Zeiten von Mutterschutz oder Elternkarenz.

2. Innovationsberatungsdienste gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026:

- a) zu Gründung und Wachstum im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 5.000.
- b) zu Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 1.700.

Diese Innovationsberatungsdienste stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

3.2.2.2 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Die Förderung im Rahmen des Moduls Seedfinancing – Innovative Solutions erfolgt durch:

1. Gewährung eines Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 von bis zu 80 % der förderbaren Kosten bzw. EUR 356.000.

Zumindest 10 % der Gesamtkosten müssen aus finanziellen Mitteln der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Gender Bonus: Wenn dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung (eine oder mehrere) Frauen angehören, denen in Summe mehr als 25 % der Geschäftsanteile gehören, erhöht sich der gewährte Zuschuss auf bis zu 90 % der förderbaren Kosten bzw. maximal EUR 400.000.

Bei Geltendmachung des Gender Bonus müssen 5 % der Gesamtkosten aus finanziellen Mitteln der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter aufgebracht werden und sind durch eine oder mehrere Einzahlungen auf das vorhabensrelevante Bankkonto zu leisten. Die Anerkennung von nicht-monetären Eigenleistungen ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme des Gender Bonus sind vorhabensrelevante Qualifikationen nachzuweisen. Die Übernahme der entsprechenden Geschäftsanteile sowie die Mitarbeit der Gesellschafterinnen in leitender Funktion während der Laufzeit des Vorhabens mit mehr als 50 % der kollektivvertraglichen bzw. gesetzlichen Normalarbeitszeit sind ebenfalls nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Abwesenheiten durch Zeiten von Mutterschutz oder Elternkarenz.

2. Innovationsberatungsdienste gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026:

- a) zu Gründung und Wachstum im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 5.000.
- b) zu Innovationsschutz im pauschalierten Gegenwert von maximal EUR 3.400.

Diese Innovationsberatungsdienste stellen eine nicht monetäre Förderung dar. Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

Eine Kombination mit anderen Förderungsinstrumenten gemäß Art. 22 AGVO reduziert den Höchstbetrag für einen Zuschuss nach diesem Programm-Modul.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Punkt 5.1 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 anerkannt, insbesondere aber:

- **Personalkosten**

Personalkosten für Gründerinnen und Gründer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese für das jeweilige Vorhaben eingesetzt werden. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkannt, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut interner Lohn- und Gehaltsverrechnung der Förderungswerbenden heranzuziehen.

- **Kosten für Instrumente und Ausrüstung**

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum

entspricht. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden.

- **Reisekosten**

Reisekosten sind sofern und bis zu jener Höhe förderbar, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

- **Sonstige programmspezifische Kosten**

Um das unternehmerische Vollzeitengagement aufrecht zu erhalten, können Kinderbetreuungskosten in Höhe von maximal EUR 500 je Monat als förderbar anerkannt werden. Dies gilt für die Dauer der Betreuungspflichten von Kleinkindern (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) von Gründerinnen oder Gründern mit mehr als 25 % der Geschäftsanteile, wenn die Kosten von den Förderungsnehmenden getragen werden und alle Obsorgeberechtigten Vollzeit beschäftigt sind.

- **Kosten im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens**

Bei Anwendung von Art. 22 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung zu den oben genannten Kostenarten auch sämtliche Kosten förderbar, die im Rahmen des Aufbaus, der Gründung und des Wachstums eines Unternehmens entstehen. U.a. können dies Konzept- und Studienkosten, Honorare für externe Expertinnen und Experten, Betriebsmittel, Markterschließungskosten, Kosten für industrielles Design, Ausbildungskosten, Schutzrechte (z.B. Patentkosten, Marken, Muster oder Gebrauchsmuster, Lizenzrechte) sein.

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum bzw. dem vertraglich festgelegten Vorhabensbeginn entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Rechnungsbelege unter EUR 50 exkl. USt, wobei gleichartige wiederkehrende Zahlungen an dieselben Liefernden innerhalb eines Jahres zusammengefasst werden können, um den Betrag zu überschreiten;
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;

- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen;
- Gemeinkosten;
- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen, Errichtung von Gebäuden;
- Unspezifische Gebäudeausstattung;
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen, ausgenommen davon sind:
 - Leistung einer Kinderzulage im Umfang von monatlich EUR 150 je Kind, für das nachweislich Familienbeihilfe bezogen wird;
 - Betreuungskosten gemäß Punkt 4.1.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrags hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragsstellenden Person inkl. Kontaktdaten,

- im Falle von förderungwerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe der Unternehmen sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁶,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß Punkt 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026,
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein detailliertes Vorhabenskonzept (Businesskonzept oder Businessplan) hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte, wie die Beschreibung des Produktes bzw. Verfahrens, insbesondere die Alleinstellungsmerkmale, das Geschäftsmodell, die adressierten Märkte, die Konkurrenzeinschätzung sowie die Kompetenzen des Teams und eine aussagekräftige Finanzplanung enthält. Im Falle der Programmlinie Deep Tech ist eine umfassende Abgrenzung zum Stand der Technik zu ergänzen. Im Falle der Programmlinie Innovative Solutions ist eine Impactanalyse beizufügen.

Planungen und Annahmen für die Zukunft sind als solche zu kennzeichnen und nach bestem Wissensstand unter Verwendung adäquater Quellen zu erstellen.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung der Förderungwerbenden bei Antragstellung und Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

⁶ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

5.2.1 Allgemeines

Die Förderungsanträge im Rahmen der beiden Module werden entsprechend der Bewertungskriterien in Punkt 5.2.2 beurteilt. Modulspezifisch kann die Gewichtung dieser Kriterien der jeweiligen Unternehmensphase angepasst werden.

Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolges vom zu Grunde liegenden Entwicklungsvorhaben ist das zukünftige Unternehmen sowohl nach vorhabensspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen.

5.2.2 Bewertungskriterien

Zur Bewertung der Anträge werden insbesondere folgende Bewertungskriterien herangezogen:

- **Innovationspotenzial:** Innovationspotenzial bezeichnet die Fähigkeit eines Gründungsvorhabens, entweder durch die Entwicklung von Spitzentechnologie, die neue Marktstandards setzt, oder durch einen sozialen oder ökologischen Impact einen Mehrwert zu schaffen. Dies umfasst nicht nur die Entwicklung bahnbrechender Produkte und Dienstleistungen, sondern auch die Nutzung neuer Geschäftsmodelle für gesellschaftlich relevante Ziele. Die strategische Verwaltung von geistigem Eigentum, wie z.B. Patenten oder Marken, dient dabei als zusätzlicher Hebel für die Wettbewerbsfähigkeit.
- **Wachstum/Beschäftigung:** Das Vorhaben birgt hohes Export- und Internationalisierungspotenzial, führt zu höherer Qualifikation der Belegschaft, erzielt positive Beschäftigungseffekte bzw. weist hohes Potenzial für Risikofinanzierung auf.
- **Umweltrelevanz:** Das Vorhaben führt zu Innovationen, die maßgeblich zur Erreichung von Umweltzielen im Rahmen des European Green Deals beitragen, ohne gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigungen dieser Ziele zu verursachen.
- **Soziale und gesellschaftliche Auswirkungen:** Das Vorhaben hat positive gesellschaftliche Auswirkungen und beinhaltet Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung, insbesondere durch die Qualifizierung und Förderung von Frauen, sowie einer inklusiven und diversen Unternehmensgebarung.

Die detaillierten Kriterien bzw. ihre Gewichtung werden auf der Website der AWS veröffentlicht.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der formalen Kriterien des Förderungsantrags beginnt eine auf das jeweilige Modul abgestimmte inhaltliche Prüfung des Antrags in Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in vorhabens- und moduladäquater Intensität die Inhalte des Antrags gemäß AWS T&I Richtlinie 2024-2026 und Programmdokument geprüft.

Bei positiver Bewertung gemäß Kriterienkatalog durch die AWS ist das Vorhaben dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorzulegen.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügen über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026.

Die AWS bestellt einen Bewertungspool aus nationalen und internationalen Expertinnen und Experten, aus dem sich die Mitglieder der Bewertungsgremien rekrutieren. Daraus werden fachspezifische Bewertungsgremien von der AWS eingesetzt.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitgliedes sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis

- Marktkenntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sind über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen des Bewertungsgremiums teilnehmen.

Die Sitzungen der Bewertungsgremien finden in regelmäßigen Abständen statt.

5.3.4 Geschäftsordnung

Die AWS erstellt modulspezifische Geschäftsordnungen gemäß 6.3 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026, die nachfolgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.3.5 Ethikrat für Life Sciences-Vorhaben der Programmlinie Deep Tech

Zur Beurteilung von Vorhaben aus dem Bereich Life Sciences in der Programmlinie Preseed|Seedfinancing – Deep Tech wird zusätzlich ein Ethikrat bestellt.

Der Ethikrat setzt sich aus Expertinnen und Experten aus den Bereichen Bioethik, Humanethik und Tierethik zusammen.

Die Zusammensetzung der Bewertungsgremien, die Beschlussfähigkeit sowie das Abstimmungsverfahren werden in der Geschäftsordnung des Ethikrates geregelt.

Bei Anträgen aus dem Bereich Life Sciences haben die Förderungswerbenden die von der AWS zur Verfügung gestellte "Verpflichtungserklärung Ethik" auszufüllen und rechtsverbindlich zu

unterfertigen. Die Erklärung enthält Fragen zu Betätigungsfeldern, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat zwingend zu befassen ist, und solche, bei deren positiver Beantwortung der Ethikrat optional befasst werden kann. Eine optionale Befassung liegt im Ermessen der AWS.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS den Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nehmen die Förderungswerbenden das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7 sowie
13. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen;

8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken;
15. im Modul Seedfinancing – Deep Tech den Bestimmungen zur Gewinnbeteiligung gemäß Punkt 6.4 nachkommen;
16. bis zum sowie nach Abschluss des Förderungsvorhabens bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Förderungsvorhaben in geeigneter Art und Weise auf die Förderung aus Bundesmitteln im Rahmen des Förderungsprogramms Preseed|Seedfinancing hinzuweisen haben.

Zusätzlich sind im Modul Seedfinancing – Deep Tech für Risikokapitalgeberinnen und Risiko-kapitalgeber den Zielen des Förderungsprogramms entsprechende, separate Bedingungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag festzulegen.

5.5 Festlegung der Vorhabens- und Vertragslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung begonnen und zügig durchgeführt werden. Eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn vor Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt.

5.5.1 Programmlinie Preseed|Seedfinancing – Deep Tech

5.5.1.1 Modul Preseed – Deep Tech

Die Vorhabenslaufzeit beträgt maximal 24 Monate. Eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 24 Monate ist möglich.

5.5.1.2 Modul Seedfinancing – Deep Tech

- Die Vorhabenslaufzeit wird individuell vereinbart. Die Vorhabenslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Förderungsvertrages und ist in der Regel mit 4 – 7 Jahren begrenzt.
- Nach Ablauf der Vorhabenslaufzeit beginnt ein fünfjähriger Beobachtungszeitraum hinsichtlich des Unternehmenserfolges.
- Die Vertragslaufzeit umfasst die Dauer der vereinbarten Vorhabenslaufzeit und den Beobachtungszeitraum.
- Wenn die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages im Beobachtungszeitraum nach Einschätzung der AWS im Hinblick auf das Verhältnis von Abwicklungskosten und zu erwartenden Rückflüssen nicht mehr wirtschaftlich ist, kann in beiderseitigem Einvernehmen die Vertragslaufzeit gekürzt werden, wobei eine Kürzung höchstens im Ausmaß von zwei Jahren zulässig ist. Kürzungen der Vertragslaufzeit sind anlassbezogen den jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern zur Kenntnis zu bringen.

5.5.2 Programmlinie Preseed|Seedfinancing – Innovative Solutions

5.5.2.1 Modul Preseed – Innovative Solutions

Die Vorhabenslaufzeit beträgt maximal 12 Monate. Eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 6 Monate ist möglich.

5.5.2.2 Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Die Vorhabenslaufzeit beträgt maximal 24 Monate. Eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 12 Monate ist möglich.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

Bei Abweichungen von zeitlich und inhaltlich festgelegten Meilensteinen können Auszahlungen nur nach einer zu beantragenden und seitens der AWS schriftlich zu genehmigenden Änderung besagter Meilensteine erfolgen.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- b) um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie 2024-2026, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Beihilfen für Unternehmensneugründungen nach Art. 22 AGVO, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in dieser oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- a) der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen festgelegten Zeitpunkten nach Erfüllung der jeweiligen Meilensteine Zwischenverwendungsnachweise (Meilensteinberichte) und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden auf der Website der AWS zur Verfügung gestellt und sind zu verwenden. Die AWS hat sich gemäß Punkt 7.2 der AWS T&I Richtlinie 2024-2026 vorzubehalten, mindestens 10 % der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Im Zuge der Endabrechnung wird jedes Vorhaben von der AWS kontrolliert. Diese Kontrollen umfassen zumindest stichprobenartig die Überprüfung der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und allgemeine Rückzahlungsverpflichtungen

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht oder nicht fristgemäß erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden;

11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.3.2 Ergänzende Bestimmungen für Modul Preseed – Deep Tech und Modul Preseed – Innovative Solutions

Für die Module Preseed – Deep Tech und Preseed – Innovative Solutions sind ergänzend folgende Einstellungs- und Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

1. Entfall der Eigenständigkeit im Sinne des Punkt 3.1 vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung;
2. gänzliche oder mehrheitliche Unternehmensveräußerung (Exit) vor der Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach;
3. Verlagerung der geförderten Geschäftstätigkeit ins Ausland vor der Endabrechnung der Förderung sowie bis zu 12 Monate danach.

6.3.3 Ergänzende Bestimmungen für Modul Seedfinancing – Deep Tech und Modul Seedfinancing – Innovative Solutions

Für die Module Seedfinancing – Deep Tech und Seedfinancing – Innovative Solutions sind ergänzend folgende Einstellungs- und Rückforderungsgründe zu vereinbaren:

1. Gründung eines Tochterunternehmens ohne Zustimmung der AWS;

2. Verlagerung des überwiegenden Anteils der Wertschöpfung des Unternehmens ins Ausland;
3. Nicht im Förderungsvertrag vereinbarte direkte oder indirekte Mittelzuflüsse aus dem Unternehmen an die Gesellschafterinnen oder Gesellschafter;
4. Rückführung oder Zinszahlungen von Finanzierungen vor der gänzlichen Rückzahlung der Förderung ohne Zustimmung der AWS.
5. Veräußerung von wesentlichen Vermögensgegenständen: Veräußerung von, den Unternehmenswert maßgeblich bestimmenden Vermögensgegenständen des Unternehmens (z.B. Asset Deal, Patentveräußerung) oder deren Verlagerung ins Ausland;
6. Veräußerung oder teilweise Veräußerung des Unternehmens: Veräußerung von Geschäftsanteilen, des förderungsnehmenden Unternehmens oder einer Gesellschaft, die selbst direkt oder indirekt Geschäftsanteile am förderungsnehmenden Unternehmen hält, oder vergleichbaren Transaktionen (Share Deal). Sofern der Erlös unter 50 % der Anschaffungskosten (z.B. Einzahlungen, Wandeldarlehen, Sacheinlagen) dieser Geschäftsanteile liegt, kann von einer Rückforderung abgesehen werden.;
7. Verlust des Status als kleines oder Kleinunternehmen im Sinne der KMU-Definition der EU durch Änderung der Eigentumsverhältnisse.

Die AWS kann in begründeten Ausnahmefällen hinsichtlich der Ziffer 5, 6 und 7 abweichende, den Förderungszweck sichernde Vereinbarungen mit den Förderungsnehmenden treffen.

6.4 Gewinnerzielung aus der geförderten Leistung im Modul Seedfinancing – Deep Tech

- Die Förderungsnehmenden haben die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschuss) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich der AWS anzuzeigen und diese bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen (Gewinnbeteiligung am Jahresüberschuss).
- Dies gilt auch in den Fällen gemäß Punkt 6.3.3 Z. 5, 6 oder 7, falls die AWS eine den Förderungszweck sichernde Vereinbarung mit den Förderungsnehmenden trifft und es zu einer Einstellung der Förderung ohne Rückforderung kommt. In diesem Fall ist eine angemessene Frist für die Rückzahlung vorzusehen. Die Rückführung an die AWS erfolgt im Ausmaß der den Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern direkt oder indirekt zufließenden Mittel aus der Veräußerung. Der Erlös aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen am Förderungsnehmenden oder einer übergeordneten Entität durch Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder eine vergleichbare Transaktion gilt jedenfalls als Mittelzufluss.
- Im Fall eines positiven Jahresüberschusses gemäß UGB während der Vertragslaufzeit ist eine Rückzahlung sechs Monate nach dem Bilanzstichtag zur Zahlung fällig. Sie beträgt 50 % des Jahresüberschusses gemäß § 231 UGB. Der Jahresabschluss ist nach den Regeln des UGB zu erstellen. Diese Regelung ist sinngemäß auch für Personengesellschaften und

Einzelunternehmen anzuwenden. Die Regelung ist auch bei Tochterunternehmen anzuwenden. Ausnahmen davon sind von der AWS schriftlich zu genehmigen.

- Die Verpflichtung zur Leistung von Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen endet mit der Vertragslaufzeit des Förderungsvertrages. Zusätzlich unterliegen auch Jahresüberschüsse des Geschäftsjahres, in dem die Vertragslaufzeit endet, der zusätzlichen Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen. Andere Forderungen aus dem Förderungsvertrag, die während der Laufzeit entstanden sind, bestehen auch nach dessen Beendigung weiter.
- Nähere Bestimmungen zur Berechnung der Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen gemäß diesem Punkt sind im Förderungsvertrag festzulegen.
- In besonderen Fällen (insbesondere Liquiditätsenge der Förderungsnehmenden) kann über Antrag die Frist für die Rückzahlung auf bis zu 3 Jahre nach dem jeweiligen Bilanzstichtag die AWS festgelegt werden.
- Zur Absicherung dieser Gewinnbeteiligungen aus geförderten Leistungen kann auch die Haftung der Gesellschafter des Förderungsnehmenden bedungen werden.
- Für Zwecke der Gewinnermittlung gilt die gesamte Unternehmensgruppe als einheitlicher Rechnerkreis.

6.5 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in meilensteinabhängigen Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis (Meilensteinbericht) über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist. Ebenso sind ggf. im Förderungsvertrag vereinbarte Berichte, die bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung zu erbringen gewesen sind, vorzulegen.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

Den Förderungsnehmenden ist eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

6.6 Datenschutz

6.6.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, sowie § 14 ARR 2014 und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.6.2 Veröffentlichung und Darstellung der Inhalte und der Ergebnisse des Vorhabens

Die jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister sowie die AWS sind berechtigt, basierend auf unionsrechtlichen oder nationalen Rechtsgrundlagen, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO, Art. 6 der De-minimis-Verordnung oder Vorhabens-Zusammenfassungen, zu veröffentlichen. Förderungsnehmende können gegen Veröffentlichungen begründete Einwände (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) vorbringen.

7 Haftung

Der Bund und die AWS übernehmen keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programmdokument tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen auf Basis dieses Programmdokuments können bis 31.12.2026 erfolgen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Operative Ziele.....	6
Tabelle 2 – Indikatoren.....	6